



Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Seite 1 von 1

Herrn Vorsitzenden  
des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Dr. Werner Pfeil MdL  
40221 Düsseldorf

25. 09. 2017

Aktenzeichen  
4021 - III. 53  
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Buße  
Telefon: 0211 8792-387

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags  
- Referat I 1 -  
40221 Düsseldorf



## 2. Sitzung des Rechtsausschusses am 27. September 2017

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt  
19 „Einstellungszahlen von eingeleiteten Ermittlungsverfahren wegen po-  
litisch rechts motivierter Straftaten“

### Anlagen

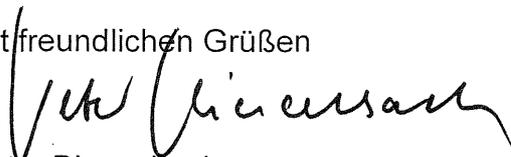
60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den öffentlichen Bericht der Landesregierung  
zu dem o. g. Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiter-  
leitung an die Mitglieder des Rechtsausschusses.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Martin-Luther-Platz 40  
40212 Düsseldorf  
Telefon: 0211 8792-0  
Telefax: 0211 8792-456  
poststelle@jm.nrw.de  
www.justiz.nrw

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Biesenbach





**Ministerium der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen**

2. Sitzung des Rechtsausschusses  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
am 27. September 2017

Schriftlicher Bericht zu TOP 19:

„Einstellungszahlen von eingeleiteten Ermittlungsverfahren  
wegen politisch rechts motivierter Straftaten“

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 15. September 2017 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tagesordnungspunkt.

I.

Die Anmeldung des Tagesordnungspunkts schließt an die Antwort der Landesregierung auf Frage 5 der Kleinen Anfrage 185 der Abgeordneten Verena Schäffer der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Politisch motivierte Kriminalität Rechts im ersten Halbjahr 2017“ (Landtagsdrucksache 17/338) an.

Die Abgeordnete fragte: „In wie vielen Fällen politisch rechts motivierter Kriminalität kam es im ersten Halbjahr 2017 zur Einleitung von Ermittlungsverfahren, Erhebung einer Anklage, Verurteilung oder Einstellung der Ermittlungen?“

Darauf antwortete die Landesregierung (Landtagsdrucksache 17/580): „Im ersten Halbjahr 2017 wurden wegen politisch rechts motivierter Straftaten in 2.513 Fällen Ermittlungsverfahren eingeleitet und in 408 Fällen die öffentliche Klage erhoben, in 245 Fällen kam es zu einer Verurteilung und in 2314 Fällen zur Einstellung der Ermittlungen.“

II.

Zu der in der Themenanmeldung aufgeworfenen Frage ist Folgendes zu bemerken:

**Wie bewertet das Justizministerium die hohe Zahl der Ermittlungsverfahrenseinstellungen und welche Gründe liegen für die hohen Einstellungszahlen vor?**

Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sind dem Legalitätsprinzip verpflichtet, das heißt dem Verfolgungszwang gegen jeden Verdächtigen ohne Ansehen der Person. Die Staatsanwaltschaft erhebt gemäß § 170 Absatz 1 der Strafprozessordnung die öffentliche Klage, soweit die Ermittlungen genügenden Anlass hierfür bieten. Wenn die Tat nicht hinreichend sicher nachzuweisen ist, ein Täter nicht ermittelt worden ist oder eine Verfahrensvoraussetzung fehlt, wird das Verfahren gemäß § 170 Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung eingestellt. Zudem erlaubt das Opportunitätsprinzip, unter bestimmten gesetzlich festgelegten Voraussetzungen ausnahmsweise von der Verfolgung abzusehen.

Innerhalb der durch das Gesetz vorgegebenen Grenzen sind Staatsanwältinnen und Staatsanwälte inhaltlich unabhängig. Ihnen obliegt die Entscheidungshoheit über die Ermittlungen im Einzelfall. Zugleich unterliegen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einer dreistufigen Aufsicht und Leitung: durch ihre Behördenleitung, durch die zuständige Generalstaatsanwältin beziehungsweise den zuständigen Generalstaats-

anwalt und in letzter Instanz durch das Justizministerium. Das Gerichtsverfassungsgesetz sieht dies so vor.

Das Ministerium der Justiz hat keinen Anlass, an der Sachgerechtigkeit der staatsanwaltschaftlichen Sachbehandlung zu zweifeln.